

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 20. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. August 2026)

zum Thema:

Spandau: Kriterien, Prüfung und Zukunft einer Partnerschaft (einschließlich Polen)

und **Antwort** vom 3. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. September 2026)

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
- Senatskanzlei -

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26965
vom 20.8.2026

über Spandau: Kriterien, Prüfung und Zukunft einer Partnerschaft (einschließlich Polen)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Die Zuständigkeit für die Bezirkspartnerschaften liegt bei den Bezirken selbst. Die Skzl hat keinen Einfluss auf die Gestaltung der Partnerschaften. Die vorliegenden Informationen sind Ergebnis einer Abfrage an den Bezirk Spandau.

1. Welche konkreten Kriterien legt das Bezirksamt zugrunde, wenn über eine neue Städtepartnerschaft entschieden wird?

Zu 1.: Das Bezirksamt Spandau legt der Entscheidung über die Begründung einer neuen Städtepartnerschaft keinen eigenständigen, allgemeinverbindlichen Kriterienkatalog zugrunde. Städtepartnerschaften werden vielmehr auf Grundlage konkreter gewachsener Kontakte und Kooperationen zwischen unterschiedlichen Institutionen, Einrichtungen und gesellschaftlichen Akteuren entwickelt.

Hierzu können insbesondere bestehende Beziehungen und gemeinsame Aktivitäten von Kommunalverwaltungen, politischen Gremien, Schulen und Bildungseinrichtungen, Vereinen und Verbänden, kulturellen Einrichtungen, Sportvereinen, der Wirtschaft sowie

weiteren zivilgesellschaftlichen Akteuren gehören. Ziel ist es, eine Städtepartnerschaft auf eine möglichst breite und nachhaltige Grundlage zu stellen und nicht ausschließlich auf den Austausch zwischen den jeweiligen Verwaltungen zu beschränken.

Die Entscheidung über die Begründung einer Städtepartnerschaft erfolgt unter Einbindung der Bezirksverordnetenversammlung. Eine entsprechende Initiative bzw. ein Vorschlag kann aus der BVV heraus erfolgen. Nach entsprechender politischer Befassung und Beschlussfassung der BVV wird die Partnerschaft durch das Bezirksamt umgesetzt bzw. formalisiert.

Bei der Anbahnung neuer Partnerschaften wird daher insbesondere darauf geachtet, dass ein beiderseitiges Interesse an einer langfristigen Zusammenarbeit besteht, bereits konkrete Anknüpfungspunkte für Kooperationen vorhanden sind und eine Beteiligung verschiedener Institutionen und gesellschaftlicher Gruppen möglich ist.

2. Wird die Größe bzw. der Anteil einer Bevölkerungsgruppe als Entscheidungskriterium herangezogen?

2.1. Falls ja: Welche konkrete Bedeutung hat dieses Kriterium?

2.2. Falls nein: Aus welchen Gründen nicht?

Zu 2.: Nein. Die Größe bzw. der Anteil einer bestimmten Bevölkerungsgruppe an der Spandauer Bevölkerung stellt kein eigenständiges oder verbindliches Entscheidungskriterium für die Begründung einer neuen Städtepartnerschaft dar.

Zu 2.1.: Entfällt.

Zu 2.2.: Die Auswahl von Städtepartnerschaften orientiert sich nicht allein an der Zusammensetzung der Bevölkerung des Bezirks. Ziel einer Städtepartnerschaft ist vielmehr eine langfristige und möglichst breit getragene Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Kommunen und ihren Institutionen und gesellschaftlichen Akteuren.

Für die Institutionalisierung einer Partnerschaft sind daher insbesondere bestehende Kontakte und Kooperationen, ein beiderseitiges Interesse an einer dauerhaften Zusammenarbeit sowie die Möglichkeit einer breiten Beteiligung unterschiedlicher Institutionen und gesellschaftlicher Gruppen von Bedeutung.

Ein bestehender Bezug zwischen einer Bevölkerungsgruppe im Bezirk und einer bestimmten Stadt oder Region kann dabei einen Anknüpfungspunkt für Kontakte und Kooperationen

darstellen. Er führt jedoch nicht allein aufgrund der Größe oder des Anteils dieser Bevölkerungsgruppe zu einer Entscheidung für oder gegen eine Städtepartnerschaft.

3. Wie bewertet das Bezirksamt den Umstand, dass die polnische Community im Vergleich zu den Communities der bestehenden Partnerländer größer ist?

Zu 3.: Wie bei den vorherigen Fragen ausgeführt, ist der Anteil einer Bevölkerungsgruppe an der Gesamtbevölkerung für die Begründung einer Städtepartnerschaft nur von begrenzter Relevanz.

4. Aus welchen konkreten Gründen gibt es bislang keine Städtepartnerschaft zwischen Spandau und einer polnischen Stadt oder Gemeinde?

Zu 4.: Eine Städtepartnerschaft soll nicht lediglich formal begründet werden, sondern durch langfristige und konkrete Kooperationen mit Leben gefüllt werden. Hierfür sind neben dem politischen Willen insbesondere belastbare Kontakte, konkrete Kooperationsfelder und die Einbindung verschiedener Institutionen und gesellschaftlicher Akteure erforderlich.

Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Städtepartnerschaften und der hierfür erforderlichen personellen und organisatorischen Ressourcen wurde bislang von der Begründung einer weiteren Städtepartnerschaft mit einer polnischen Stadt oder Gemeinde abgesehen.

5. Welche konkreten Argumente sprechen aus Sicht des Bezirksamtes gegen eine Städtepartnerschaft mit einer polnischen Stadt oder Gemeinde und welche Gründe sprechen dafür?

Zu 5.: Gegen eine weitere Städtepartnerschaft spricht insbesondere der damit verbundene langfristige personelle und organisatorische Aufwand. Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Partnerschaften ist sicherzustellen, dass neue Partnerschaften nicht lediglich formal begründet werden, sondern dauerhaft mit konkreten Inhalten und regelmäßigen Austauschformaten ausgestaltet werden können. Eine zusätzliche Partnerschaft sollte daher nur eingegangen werden, wenn hierfür ausreichende Kapazitäten und tragfähige Kooperationsmöglichkeiten bestehen.

Für eine Partnerschaft mit einer polnischen Stadt oder Gemeinde sprechen grundsätzlich die engen historischen, kulturellen und gesellschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Polen.

6. Wie bewertet das Bezirksamt die Einrichtung einer Städtepartnerschaft mit einer polnischen Stadt oder Gemeinde im Hinblick auf die vom Bezirk angestrebte kulturelle Vielfalt, die Sichtbarkeit und Wertschätzung der polnischen Community sowie den europäischen Austausch?

Zu 6.: Eine Partnerschaft könnte den europäischen Austausch und die Vernetzung mit der polnischen Community fördern. Entscheidend sind jedoch konkrete Kooperationsmöglichkeiten und vorhandene Kapazitäten.

7. Ist das Bezirksamt bereit, angesichts der Bevölkerungsstruktur Spandaus und der Größe der polnischen Community eine konkrete Prüfung möglicher polnischer Partnerstädte oder -gemeinden vorzunehmen?
- 7.1. Falls ja: Welche Städte/Gemeinden würden geprüft, wann wäre der Prüfzeitraum, und mit welchem Ergebnis bzw. welchem Zwischenstand?
- 7.2. Falls nein: Welche Gründe sprechen dagegen bzw. welche Hürden verhindern eine Prüfung?

Zu 7.: Nein. Wie unter Punkt 5 ausgeführt, stehen derzeit insbesondere der langfristige personelle und organisatorische Aufwand sowie die Sicherstellung einer nachhaltigen Ausgestaltung bestehender Partnerschaften einer zusätzlichen Partnerschaft entgegen. Zudem ist bei der Begründung einer neuen Städtepartnerschaft die Bezirksverordnetenversammlung einzubeziehen.

Berlin, den 03. September 2026

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
In Vertretung

Florian Hauer
Bevollmächtigter des Landes Berlin beim Bund /
Staatssekretär für Bundes- und Europaangelegenheiten und Internationales